

Sozialkommission; Änderung von Ziffer 10 des Anhangs zur Gemeindeordnung

1 AUSGANGSLAGE

Die heutige Vormundschafts- und Sozialkommission (VSK) hat Aufgaben sowohl im Vormundschaftsbereich wie im Sozialbereich. Im Vormundschaftsbereich ist sie ordentliche Vormundschaftsbehörde im Sinne des Bundesrechts. Sie ist somit eine Behördenkommission und erledigt selbständig die Vormundschaftsaufgaben nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen.

Auf den 1. Januar 2013 tritt das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft (Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB). Das Gesetz verlangt, dass die Aufgaben der heutigen (kommunalen) Vormundschaftsbehörde künftig von einer Fachbehörde wahrgenommen werden. Der Kanton Bern hat sich bei der Umsetzung dieser Änderung des Bundesrechtes für ein kantonales Modell entschieden. Das kantonale Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) sieht elf kantonale Fachbehörden und eine burgerliche Fachbehörde vor. Diese werden die bisherigen vormundschaftlichen Behörden (die kommunalen Vormundschaftsbehörden, die Regierungsstatthalterämter und die burgerliche Oberwaisenkammer) ablösen.

Damit fallen die Aufgaben der VSK im Vormundschaftswesen (bzw. im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes) ab 2013 weg. Der Gemeinderat hat diese Änderung zusammen mit den weiteren aktuellen Entwicklungen im Sozialbereich (z.B. weitere gesetzliche Änderungen im Bereich Sozialhilfegesetz SHG und im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz FILAG) zum Anlass genommen, für das Ressort Gesundheit und Soziales eine Strategieentwicklung an die Hand zu nehmen. Eines der Ziele war ausdrücklich, Grundlagen für die nötigen organisatorischen Entscheide im Ressort Gesundheit und Soziales zu erarbeiten.

Dabei ist zu beachten, dass das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG, BSG 860.1) verlangt, dass jede Einwohnergemeinde eine Sozialbehörde hat (Art. 16 SHG). Ihre Aufgaben werden in Artikel 17 SHG festgehalten (s. Beilage). Es sind stichwortartig:

- Strategieverantwortung für den Sozialdienst
- Beaufsichtigung und Unterstützung des Sozialdienstes in seiner Aufgabenerfüllung
- Controlling- und Planungsaufgaben gemäss Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Information und Kommunikation im Fachgebiet
- Aufträge der Gemeinden im Bereich der institutionellen Sozialhilfe.

In die Überlegungen einbezogen wurde, dass in letzter Zeit die beiden Fachausschüsse „Alter“ und „Gesundheit + Prävention“ geschaffen worden sind. Ihre allgemeinen Hauptaufgaben bestehen in der Beratung und Information des Gemeinderates in strategischen Fragen in ihrem Fachbereich, der kontinuierlichen Verfolgung der Entwicklungen in diesen Bereichen, der Information der Bevölkerung über diese Belange und in der Zusammenarbeit bzw. der Anbahnung der Zusammenarbeit mit andern Fachgremien und –organisationen. Die Fachausschüsse haben keine Entscheidbefugnisse.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass Kinder- und Jugendfragen - die im weiteren Sinn auch dem Bereich „Soziales“ zugeordnet werden könnten - im Ressort „Jugend, Kultur, Sport“ angesiedelt sind und dass dafür ebenfalls ein Fachausschuss besteht.

2

SOZIALKOMMISSION ALS SOZIALBEHÖRDE

Für die künftige Behördenorganisation im Bereich „Gesundheit und Soziales der Gemeinde“ stellten sich dem Gemeinderat somit insbesondere folgende Fragen:

- Wer ist in der Gemeinde Sozialbehörde nach Artikel 16 SHG?
- Wer ist verantwortlich für die Aufgaben nach Artikel 17 SHG?
- Welche Konsequenzen haben die Aufhebung der kommunalen Vormundschaftsbehörden und der Wegfall von deren Aufgaben per Ende 2012?
- Sollen die Fachausschüsse „Alter“ und „Gesundheit + Prävention“ beibehalten werden?
- Sind die Schnittstellen zwischen den Ressorts „Gesundheit + Soziales“ und „Jugend, Kultur, Sport“ neu zu regeln?

Als mögliche Antworten wurden im Wesentlichen zwei Modelle entwickelt:

- Sozialbehörde ist die Sozialkommission, eine ständige Kommission im Sinne von Artikel 51 ff der Gemeindeordnung. Sie erfüllt die Aufgaben nach Artikel 17 SHG. Zusätzlich werden die Fachbereiche „Alter“ und „Gesundheit + Prävention“ integriert.
- Sozialbehörde ist der Gemeinderat (Art. 16 SHG sieht vor, dass der Gemeinderat die Sozialbehörde ist, sofern die Gemeinde nichts anderes bestimmt); er ist verantwortlich für die Aufgaben nach Artikel 17 SHG. Er wird unterstützt von Fachausschüssen, wie sie für die Themenbereiche „Alter“ und „Gesundheit + Prävention“ bestehen.

Der Gemeinderat hat sich klar für das erste Modell mit einer ständigen Sozialkommission als Sozialbehörde entschieden. Es erfüllt vollständig die Vorgaben des SHG und passt am besten in die bisherige bewährte Behördenstruktur, in der die VSK als ständige Kommission neben ihren Aufgaben im Vormundtschaftsbereich bereits die Sozialbehörde bildet. Die Übernahme der Aufgaben der heutigen Fachausschüsse ergänzt den Aufgabenbereich der Kommission nach dem Wegfall des Vormundtschaftswesens in sinnvoller Weise. Es wird der Kommission überlassen sein, ob sie für diese Aufgaben spezielle Fachbereiche bilden will.

Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen hat der Gemeinderat keinen Anlass, bei dieser Gelegenheit die Schnittstellen zwischen den Ressorts „Gesundheit + Soziales“ und „Jugend, Kultur, Sport“ neu zu regeln.

Der Entscheid des Gemeinderats hat zur Folge, dass die heutige VSK in „Sozialkommission“ umzubenennen ist und dass die Umschreibung der Aufgaben anzupassen ist. Der Anhang der Gemeindeordnung, der Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der ständigen Kommissionen bestimmt, ist entsprechend zu ändern. Dafür ist nach Artikel 51 Absatz 2 der Gemeindeordnung der Grosse Gemeinderat zuständig, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

3 PRÄSIDIUM DER SOZIALKOMMISSION

Die bisherige VSK wurde von einem der Kommissionsmitglieder präsidiert, während das zuständige Mitglied des Gemeinderates von Amtes wegen in der Kommission als Mitglied ohne Stimmrecht Einsitz hatte.

Der Grosse Gemeinderat (GGR) hat am 21. Februar 2012 das Präsidium der Baukommission neu geregelt. Gemäss diesem GGR-Beschluss wird das Präsidium neu dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates (RessortvorsteherIn Bau) übertragen.

Dabei wurde - zusammen mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) - auch die Frage geklärt, wie die Parteizugehörigkeit der Ressortvorsteherin / des Ressortvorstehers bei der Sitzverteilung in der Kommission bzw. bei der Besetzung der Kommissionspräsidien zu berücksichtigen ist: Artikel 52 der Gemeindeordnung findet Anwendung, d.h. die Parteizugehörigkeit des Präsidiums wird der entsprechenden Partei bei der Verteilung der Sitze bzw. Kommissionspräsidien angerechnet.

Diese Regelung für die Baukommission tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie soll, auf den gleichen Zeitpunkt, nun auch für die Sozialkommission zur Anwendung kommen.

Das Präsidium der Kommission wird somit neu vom zuständigen Mitglied des Gemeinderates (RessortvorsteherIn Gesundheit, Soziales) ausgeübt. Das Gemeinderatsmitglied stimmt bei den Abstimmungen mit. Es vertritt die Anliegen des Gemeinderates direkt und hat die Entscheide der Kommission im Gemeinderat und im Grossen Gemeinderat zu vertreten.

4 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Die Änderung von Ziffer 10 des Anhangs zur Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000 wird erlassen. Sie tritt per 1. Januar 2013 in Kraft.
2. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Muri bei Bern, 6. August 2012

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer

Beilagen:

1. Artikel 17 Sozialhilfegesetz (SHG)
2. Änderung von Ziffer 10 des Anhangs zur Gemeindeordnung (bisherige/neue Fassung)